

Bedingungen der Leihe

1. Als Gegenleistung verpflichten sich der Entleiher innerhalb und außerhalb seiner Absatzstätte auf Dauer der Leihe ausschließlich und ununterbrochen die von der Brauerei hergestellten oder als Handelswaren vertriebenen Biersorten und alkoholfreien Getränken, wie sie aus der als Anlage beigefügten Preisliste ersichtlich sind, zu beziehen und zu vertreiben. Nach Ablauf dieser Bierbezugsverpflichtung kann die Brauerei die Rückgabe der Leihgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand verlangen.
2. Die Entleiher sind verpflichtet, die Leihgegenstände schonend zu behandeln und stets betriebsfähig zu halten. Während der leihweisen Überlassung sind die Kosten des Betriebes und der Instandhaltung von den Entleihern zu tragen. Die Entleiher sind nicht berechtigt, die Leihgegenstände ohne Genehmigung der Brauerei vom vereinbarten Standort zu entfernen oder Dritten zu überlassen.
Bei einer Leuchtreklame übernehmen die Entleiher die Verpflichtung, diese vom Eintreten der Dunkelheit bis zum Schluss der Geschäftszeit in Betrieb zu nehmen.
Die Entleiher sind verpflichtet, die Leihgegenstände auf ihre Kosten gegen Diebstahl-, Einbruch-, Feuer-, Wasser-, und (bei Leuchtreklamen) gegen Glasbruchschäden ausreichend zu versichern. Die Brauerei kann jederzeit den Nachweis der Versicherung verlangen.
Bei Pfändung oder sonstiger Beschlagnahme der Leihgegenstände haben die Entleiher der Brauerei unverzüglich schriftliche Mitteilung zu machen.
3. Falls die Entleiher ihren Wirtschaftsbetrieb oder einen Teil desselben durch Veräußerung, Verpachtung oder sonstigen Rechtsgrund einem Dritten überlassen wollen, werden sie dies der Brauerei rechtzeitig anzeigen. Die Entleiher haben außerdem Rechtsnachfolger ihre Verpflichtung aus dieser Vereinbarung in der Weise aufzuerlegen, dass der Rechtsnachfolger durch schriftliche Erklärung in die mit der Brauerei geschlossene Vereinbarung eintritt. Die Entleiher haften der Brauerei neben dem Rechtsnachfolger für die Erfüllung der Vereinbarung als Gesamtschuldner.
Eine Rechtsnachfolge auf Seiten der Brauerei ist ohne Einfluss auf diesem Vertrag.
4. Die Brauerei ist verpflichtet, ihre Getränke in guter Beschaffenheit zu liefern. Der Bezug erfolgt nach Weisung der Brauerei – je nach Standort von der Brauerei direkt, der zuständigen Vertretung oder dem zuständigen Verleger – und zwar zu den jeweils gültigen Preisen und den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Brauerei oder des Verlegers.
Die zurzeit gültige Preisliste ist diesem Leihschein als Anlage beigeheftet.
5. Die Brauerei kann eine sofortige Rückgabe der Leihgegenständen verlangen, wenn
 - a) der Getränkebezug von den Entleihern eingestellt wird oder sich mindert,
 - b) die Eröffnung des Konkurs- oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Entleiher oder die Zwangsversteigerung ihres Betriebsgrundstückes beantragt wird,
 - c) die Entleiher die für ihren Betrieb erforderliche Genehmigung nicht erhalten oder wieder verlieren,
 - d) die Entleiher trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Leihvereinbarung verstoßen.Statt der Rückgabe der Leihgegenstände kann die Brauerei die Zahlung des Zeitwertes (Anschaffungskosten./ angemessener Abschreibung) zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer verlangen.
6. Die Entleiher sind damit einverstanden, dass ihre Daten im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Leihvereinbarung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.
7. Erfüllungsort ist Motten.
Gerichtsstand ist, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Fulda, insbesondere für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort nach Abschluss dieser Vereinbarung von den Entleihern aus dem Geltungsbereich der deutschen Gesetze verlegt wird, oder dass er im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
8. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Leihvereinbarung bedürfen in jedem Fall zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
9. Verstößt eine Bestimmung dieser Leihvereinbarung gegen geltendes Recht, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
Die Beteiligten werden unverzüglich die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen so nahe als möglich kommt.
10. Den Entleihern obliegt jegliche Verkehrssicherungspflicht außerhalb des Brauereigeländes. Sie sind ausdrücklich verpflichtet, die Leihgegenstände ordnungsgemäß und verkehrssicherungsgemäß zu transportieren, aufzubewahren (Absicherung, Befestigung etc.) und ausreichend gesichert zu dem vereinbarten Zweck einzusetzen. Sollte aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ein Schaden Dritter entstehen, so haftet der Entleiher vollumfänglich. Ein Anspruch gegen die Brauerei entsteht weder dem Entleiher noch Dritten.